

die Vorlegung nöthig halte. Deshalb wünschte ich, daß diese Stelle weggelassen würde. Ich wünschte daher die Worte: „und von uns dankbar angenommenen“ weggelassen zu sehen. Sie gehen über das, was in der Kammer beschlossen worden ist, hinaus. Die zweite Kammer wird kein Bedenken tragen, beizutreten, denn sie hat kein Recht darauf, daß diese Worte stehen bleiben.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer beistimmt, daß diese Worte wegfallen? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Es wird angemessen sein, den Herrn Referenten zu ersuchen, sich mit dem Referenten der zweiten Kammer sofort in Benehmen zu sehen, und uns später noch zu eröffnen, ob dies geungen sein wird. Es ist nun der anderweite Vortrag, die Angelegenheiten des Maas- und Gewichtswesens betreffend, von Sr. königl. Hoheit als Referenten zu erstatten.

Referent Prinz Johann: Es sind nur wenige Differenzpunkte zwischen beiden Kammern. Die zweite Kammer nimmt vorzüglich den Beschluß der ersten Kammer an, daß das neu zu erlassende Gesetz nur auf das Gewichtswesen erstrecken soll. Ich bemerke zunächst, daß der Zweifel erregt werden könnte, ob der Beitritt irrtümlich geschehen sei, es sind nämlich einige §§. genannt, in welchen die Worte „Maas und“ nach dem jenseitigen Beschlusse wegfallen sollen, dagegen ist §. 4 darunter nicht genannt wo dieselben Worte vorkommen. Da sich das jedoch von selbst zu verstehen scheint, so wird es keines Beschlusses unsererseits deshalb bedürfen, sondern es wird dieser Umstand in der ständischen Schrift Erledigung finden können. Der erste Differenzpunkt bezieht sich auf §. 9 des Entwurfs. Hier sind nämlich von der ersten Kammer die Worte in Wegfall gebracht: „ies kann nach Befinden, auch mittelst allmählicher Einführungen einzelnen Haupttheile des neuen Systems erfolgen.“ Nämlich die Ausführung des Gesetzes. Dieser Weglassung ist die zweite Kammer beigetreten, hat aber in folgendem Satze den Wegfall einiger Worte beantragt, nämlich in dem Satze: „abei wird der Zeitpunkt, von welchem an das Gesetz ganz odtheilweise in Kraft tritt, öffentlich bekannt gemacht werde will die zweite Kammer die Worte „ganz oder theilweis also streichen, was auch consequent erscheint, da, wenn das Gesetz nur auf das Gewicht bezieht, von einer theilweisen Einführung nicht die Rede sein kann. Die Deputation schlägt daher vor, beizutreten.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer geneigt ist, in Bezug auf den jetzt vortragenen Punkt der zweiten Kammer beizutreten? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Nächste Differenz bezieht sich auf §. 19 der Ausführungsverordnung, nämlich es enthält diese §. die trivialen Benennungen das Gewicht, und es

ist bereits Seiten der Kammer bemerkt worden bei ihrer Berathung, daß sich der Ausdruck „Eispfund“ für den gewöhnlichen Verkehr weniger eigne, und man daher den Ausdruck „Halbstein“ dafür behalten solle. Es wurde von unserer Kammer nichts dagegen erinnert, indem man annahm, es verstände sich von selbst, daß die Regierung eine solche Veränderung vornehmen dürfe; die zweite Kammer hat aber den ausdrücklichen Beschluß gefaßt, es solle in die ständische Schrift jene Bemerkung aufgenommen werden, und zwar in folgenden Worten: daß statt des Wortes „Eispfund“ die triviale Benennung „Halbstein“ beibehalten werde, und die Deputation rath Ihnen den Beitritt an.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie in Bezug auf diesen Punkt, daß der Name „Eispfund“ in den „Halbstein“, nach dem Vorschlage der zweiten Kammer, verwandelt werden soll, beitrete? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Die fernere Differenz bezieht sich auf den ersten der allgemeinen Anträge, welche die zweite Kammer beschlossen hat. Es wird erinnerlich sein, daß die Frage erhoben worden war: welche Maßregeln sollen ergriffen werden, um den Uebergang zu dem neuen Systeme zu erleichtern? Namentlich war vorgeschlagen worden, das Ministerium solle die Lieferung der neuen Gewichte selbst übernehmen und es wurde von den Herren Commissarien bemerkt, daß man vielleicht den Leuten lieber gegen Ueberlassung des Metalles der alten Gewichte die neuen liefern könne. In der Kammer wurde damals gesagt, es scheine darin kein Anstoß, es sei Verwaltungssache, und deshalb kein besonderer Beschluß nöthig. Die Deputation der zweiten Kammer aber ist der Meinung, daß das immer eine Lieferung der neuen Gewichte bleibe — was aber doch der ständischen Vorlage nicht eingeschlossen scheint — und sie will daher folgenden Antrag gefaßt haben: „Behufs der tüchtigen, soliden und billigen Anfertigung der neuen Gewichte entweder die Lieferung derselben selbst zu übernehmen, oder dadurch zu sichern, und dem ganzen Lande zugänglich zu machen etc.“ so daß dadurch der Staatsregierung freie Hand gelassen wird. Auch dagegen kann kein Bedenken stattfinden, denn es stimmt in der Hauptsache mit unserm früheren Beschlusse überein.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer diese Ansicht der Deputation zu der ihrigen macht? — Einstimmig Ja. —

Referent Prinz Johann: Der folgende Differenzpunkt, eigentlich der einzige von Wichtigkeit, bezieht sich auf den Geldcredit. Die zweite Kammer hatte sich nämlich dahin ausgesprochen im Verein mit der ersten Kammer zu beschließen, daß die Verwilligung eines Credits für die Einführung des neuen Maas- und Gewichtssystems für die Regierung ausgesprochen werden solle. Die erste Kammer ist dem beigetreten, so weit es sich auf das Gewicht bezog, so daß die Worte: „Neuen Maas und“ ebenfalls in Wegfall kommen. Von Seiten der